

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung vom 21. November 1997

Aufgrund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs 2, 11 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24.11.2023 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21. November 1997, zuletzt geändert am 23.10.2020, beschlossen:

§ 1

§ 41 „Höhe der Abwassergebühr“ wird wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m ³ Abwasser: | 2,09 Euro |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt
je m ² versiegelte Fläche: | 0,64 Euro |
| (3) | unverändert | |

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Albershausen, den 27.11.2023

Bidlingmaier
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.